

**Kreisstraße REG 12, Hangenleithen - Rinchnach (B85);
Änderung der Planfeststellung vom 26.09.2008 für die Ortsumgehung Kirchberg i. Wald,
südlicher Bauabschnitt (BA II), von Abschnitt 100, Station 0,540 bis Abschnitt 130,
Station 0,220, Bau-km 0-123,931 bis 2+630, im Gebiet der Gemeinde Kirchberg i. Wald
(Landkreis Regen) und der Gemeinde Lalling (Landkreis Deggendorf)**

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

1. Der Landkreis Regen, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt, in Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.09.2008 den Bau des südlichen Bauabschnittes (BA II) der Ortsumgehung Kirchberg i. Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12. Mit Schreiben vom 05.07.2022 wurde vom Staatlichen Bauamt Passau die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (Planänderungsverfahren) beantragt. Mit dem Bau der Ortsumgehung Kirchberg i. Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12, soll die Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald erheblich vom Verkehr entlastet und die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität erhöht werden. Der gegenständliche Bauabschnitt beginnt südlich von Hangenleithen im Hangenleithener Forst, umfährt die Ortsteile Hangenleithen und Laiflitz und schließt mit einem Brückenbauwerk an den bereits fertiggestellten nördlichen Abschnitt der Ortsumgehung Kirchberg i. Wald an. Die Trasse kreuzt eine Vielzahl von untergeordneten Straßen und Wegen. Sowohl die bestehende Ortsdurchfahrt, als auch sämtliche betroffenen öffentlichen Feld- und Waldwege werden untergeordnet an die neue Umgehung angebunden. Der Anschluss an die kreuzenden Staatsstraße St 2134 erfolgt teilplanfrei. Die Neubaustrecke beträgt 2,4 km. Für den Bauabschnitt werden dauerhaft ca. 8,6 ha Fläche in Anspruch genommen. Davon werden ca. 3,6 ha Fläche neu versiegelt und ca. 5 ha Fläche überbaut (ohne Versiegelung) mit begrünten Nebenflächen (Dämme, Böschungen, Mulden). Als Baufeld werden ca. 4,34 ha Fläche temporär beansprucht. Die mit dem Bau der Ortsumgehung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen.
2. Die Regierung von Niederbayern hat nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Unterlage 1.1 Erläuterungsbericht vom 29.04.2022
- Unterlage 2 Übersichtskarte vom 29.04.2022
- Unterlage 3 Übersichtslageplan vom 29.04.2022
- Unterlage 4 Übersichtshöhenplan vom 29.04.2022
- Unterlage 5 Lagepläne vom 29.04.2022
- Unterlage 6 Höhenpläne vom 29.04.2022
- Unterlage 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
- Unterlage 9.2.1 Maßnahmenpläne Trasse vom 29.04.2022
- Unterlage 9.2.2 Maßnahmenpläne Ausgleich vom 29.04.2022
- Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter
- Unterlage 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Unterlage 10 Grunderwerb (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) vom 29.04. 2022
- Unterlage 11 Regelungsverzeichnis vom 29.04.2022
- Unterlage 12 Widmungsplan vom 29.04.2022
- Unterlage 14 Straßenquerschnittspläne vom 29.04.2022
- Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchungen mit Lageplan vom 29.04.2022
- Unterlage 18.1 Wassertechnische Berechnungen und Erläuterungen vom 29.04.2022
- Unterlage 18.2 Zusammenstellung der Einleitung von Niederschlagswasser
- Unterlage 18.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 29.04.2022
- Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 29.04.2022
- Unterlage 19.1.2 Bestands- und Konfliktpläne vom 29.04.2022
- Unterlage 19.1.3 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.04.2022
- Unterlage 19.1.4 FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 29.04.2022
- Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall vom Juni 2019

4. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut eingesehen werden.

5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landshut, 14.11.2022
Regierung von Niederbayern

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident